



**Zuwendungsrichtlinien  
für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen  
des Landkreises Cloppenburg**

### **A) ALLGEMEINES**

- (1) Diese Richtlinien gelten für sämtliche vom Landkreis Cloppenburg zu gewährenden Zuweisungen und Zuschüsse (nachfolgend als Zuwendungen bezeichnet) für investive Maßnahmen ab einer Zuwendungshöhe von 15.000 € **und mit Ausnahme der Zuwendungen, die Sportvereine nach den Bestimmungen der „Richtlinien des Landkreises Cloppenburg für die Förderung des Sports“ erhalten**. Die Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben zu verwenden. Vorschriften des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union (EU) sowie etwaiger besonderer Förderrichtlinien (z. B. im Bereich von Sondervermögen, KMU-Richtlinie des Landkreises) bleiben unberührt.
- (2) Grundsätzlich sind Doppelförderungen für eine Maßnahme durch den Landkreis und durch Institutionen, an denen der Landkreis beteiligt ist, nicht möglich. Bei Zuwendungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden ist eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Gegebenenfalls dezernats- bzw. amtübergreifende Abstimmungen sind in der Eigenverantwortung der federführenden Organisationseinheit zu realisieren.

### **B) ZUWENDUNGSBEGRIFF**

- (1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse des Landkreises liegen.
- (2) Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufs für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.
- (3) Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

### **C) ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Zuwendungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Landkreis an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

- (3) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, dass die für die Bewilligung zuständige Stelle einem vorzeitigen Vorhabensbeginn schriftlich zugestimmt hat. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn.
- (4) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens plausibel dargestellt ist.
- (5) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie im Haushaltsplan veranschlagt sind oder die Deckung überplanmäßiger Ausgaben gewährleistet ist. Bei Zuwendungen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, muss die Finanzierung der Zuwendungsbeträge insgesamt gewährleistet sein.
- (6) Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Landkreis als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich der Antragsteller vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über
  - die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
  - Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
  - den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Unterschiedliche Finanzierungsarten sind möglichst auszuschließen.

#### **D) FINANZIERUNGSART, ZUWENDUNGSHÖHE**

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Dabei sind die Interessen des Landkreises und seiner politischen Gremien zu berücksichtigen.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:
  - nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;oder
  - zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;oder
  - mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Von einer Festbetragsfinanzierung ist abzusehen, wenn zum Bewilligungszeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist.

- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (4) Bei Zuwendungen an Betriebe gewerblicher Art sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (6) Aufwendungen, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen. Für Einrichtungen (Gebäudeteile), die kostendeckend betrieben werden können, werden keine Zuwendungen gewährt.

#### **E) ANTRAGSTELLUNG**

- (1) Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur auf begründeten und schriftlichen Antrag gewährt. Alle Antragsunterlagen müssen nachvollziehbar sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Mindestangaben beizufügen:
  - Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift etc.),
  - Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
  - Art und Höhe der beantragten Zuwendung,
  - Investitions- und Finanzierungsübersicht,
  - zeitliche Durchführung des Vorhabens,
  - sonstige beantragte und/oder bewilligte Finanzierungshilfen,
  - Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
  - Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben,
  - Erklärung über die Kenntnis, dass die im Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist,
  - Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung,
  - Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten,
  - eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
  - Übersicht über erfolgte Vorförderungen mit Bezug zur beantragten Maßnahme,
  - Bilanzangaben der letzten zwei Jahre vor Antragstellung bzw. Ertragsvorschau.
- (3) Soweit Zuwendungen nach Pauschalsätzen gewährt werden, kann auf einen Finanzierungsplan verzichtet werden.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, angemessene Eigenmittel einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften – insbesondere nach denen des Bundes und des Landes sowie eigener Institutionen – geltend zu machen. Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein.
- (5) Es ist zu bestätigen, dass bei den im Finanzierungsplan genannten Stellen Zuwendungen beantragt worden sind. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind beizufügen bzw. während des Verfahrens unverzüglich nachzureichen.
- (6) Soweit der Antragsteller eine kreisangehörige Kommune ist, ist im Finanzierungsplan anzugeben, ob die Eigenmittel haushaltsrechtlich verfügbar sind bzw. wann sie veranschlagt werden sollen.

#### **F) ANTRAGSPRÜFUNG**

- (1) Die Prüfung des Antrags obliegt dem Amt, das den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll.
- (2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. Es kann ein standardisierter Vordruck verwendet werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf:
- die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung,
  - die Beteiligung anderer Fachämter (auch in fachtechnischer Hinsicht), Einrichtungen und Institutionen
  - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - die Wahl der Finanzierungsform, Finanzierungs- und der Zuwendungsart
  - die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
  - die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre.
- (3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachtechnisch relevanten Ämter und Institutionen zu beteiligen.
- (4) Bei der Gewährung von Abschlägen ist grundsätzlich über den Gesamtbetrag mit Bewilligung der Gesamtzuwendung zu entscheiden. Entscheidungen über Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen getroffen werden.

- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat das zuständige Fachamt zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Nachbewilligungen bei Festbetragsfinanzierung sind ausgeschlossen.
- (6) Werden in Ausnahmefällen Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt, ist das Amt für Finanzen zu beteiligen. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß. Bezüglich der Unterzeichnung gelten die entsprechenden Regelungen der Nds. Landkreisordnung (§ 58).

### **G) VERFAHREN**

- (1) Wenn die Zuwendung für Baumaßnahmen bestimmt ist, sind bei der Antragstellung Pläne und eine Kostenberechnung nach DIN 276 mit vorzulegen. Bei Bedarf kann die Bauaufsicht beteiligt werden.
- (2) Wenn die Zuwendungen für Investitionen bestimmt sind, ist zu prüfen, ob
- Art, Umfang und Ausführung des Vorhabens in einem vertretbaren Verhältnis zu dessen Zweck stehen,
  - die veranschlagten Kosten vollständig erfasst und angemessen sind,
  - ob die notwendigen Genehmigungen vorliegen bzw. beantragt wurden und
  - bei Maßnahmen, die nicht genehmigungsbedürftig sind, die Entwürfe den Vorschriften entsprechen.

Soweit Zuwendungen nach Pauschalsätzen gewährt werden, kann hiervon abgewichen werden.

- (3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung dem Landkreis Cloppenburg nachgewiesen ist.

### **I) BEWILLIGUNGSBESCHEID**

- (1) Der Antragsteller erhält über die bewilligte Zuwendung einen Bewilligungsbescheid. In den Bewilligungsbescheid sind die Regelungen über die Inanspruchnahme, den Verwendungsnachweis und Widerruf und Rückzahlung der Bewilligung neben sonstigen nach der Lage des Einzelfalls erforderlichen Nebenbestimmungen aufzunehmen. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen oder von ihm abgewichen wird, ist dies zu begründen (§ 39 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (2) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
  - Zuwendungsart,

- Finanzierungsform und Finanzierungsart,
  - Höhe der Zuwendung,
  - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird, oder wie sonst damit verfahren wird,
  - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
  - die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen,
  - Hinweis, wo die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert sind,
  - grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Zuwendungsbescheid wird von der nach den Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung in der Kreisverwaltung Cloppenburg dazu befugten Person unterzeichnet. **Eine Abschrift des Bescheides ist dem Amt 20 – Amt für Finanzen zuzuleiten.**
- (4) Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

#### **J) NEBENBESTIMMUNGEN ZUM ZUWENDUNGSBESCHEID**

- (1) Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für Zuwendungen sind als Anlage 1 angefügt. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Nebenbestimmungen von Bund und Land haben Vorrang.
- (2) Das zuständige Fachamt darf ausnahmsweise
- bei der Förderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
  - bei der Förderung einen einfachen Verwendungsnachweis zulassen, sofern der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen ist, an dem der Landkreis in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist. Der einfache Verwendungsnachweis kann auch in anderen Fällen zugelassen werden, bei denen der Landkreis davon

ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung auch ohne Belege an Hand einer summarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

- (3) Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines eventuellen Rückforderungsanspruchs,
  - bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
  - die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Landkreis oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
  - die Beteiligung fachtechnisch zuständiger anderer Behörden,
  - der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch Kreisbedienstete oder Kreisbeauftragte zu Prüfzwecken,
  - Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann die zuständige Bewilligungsstelle die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 20 v.H. der Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
  - bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen Sachverständigen, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, und die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch den Sachverständigen,
  - in geeigneten Fällen, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten, nach dem Kalender festgelegten Terminen in Betracht kommt,
  - die Zuwendung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen erfüllt werden,
  - bei nicht beantragtem oder nicht zugelassenem vorzeitigem Maßnahmebeginn wird der Zuwendungsbescheid zurückgenommen und der ausgezahlte Zuwendungsbeitrag zurückgefordert,
  - mit dem Vorhaben sollte zwei Monate nach Bewilligung begonnen werden,
  - die im Zuge von Investitionsvorhaben vom Landkreis bezuschussten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Verwendungszweck auf Dauer gesichert sein muss und ggfls. erforderliche Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt wird,
  - Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.



- (4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Leiter des Amtes für Finanzen kann aus zwingenden hauswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines solchen Vorbehalts verlangen.

#### **K) INANSPRUCHNAHME DER ZUWENDUNG**

- (1) Die Zuwendung darf nur in dem benötigten Umfang abgerufen werden, wenn und soweit sie erforderlich ist.
- (2) Die Zuwendung darf frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (3) Die Zuwendung darf erst nach anteiligem Einsatz der im Finanzierungsplan genannten Eigenmittel sowie der bereits erhaltenen Zuwendungen Dritter ausgezahlt werden. Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Der Antragsteller hat beim Abrufen der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages glaubhaft darzulegen, dass die Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, ist der Zuwendungsbetrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.
- (5) Die Zuwendung soll bis zum Ablauf des Jahres abgerufen werden, für das sie bewilligt wurde. Sind die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben, hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30. November des Jahres die Übertragung der Mittel auf das nächste Jahr zu beantragen. Anderenfalls wird der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Bescheid gegenstandslos.
- (6) Die jeweils zuständige Organisationseinheit hat dafür zu sorgen, dass der Zuwendungsempfänger die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises angemessen in der Öffentlichkeit darstellt, sofern die Zuwendungshöhe eine Publikation rechtfertigt. Beispielsweise sollte bei Bauprojekten auf dem Bauschild auf die Beteiligung des Landkreises hingewiesen werden.

#### **L) VERWENDUNGSNACHWEIS**

- (1) Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung bewilligt ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Als Maßnahmenabschluss gilt bei Baumaßnahmen grundsätzlich die Schlussabnahme, ersatzweise die Inbetriebnahme. Bei sonstigen investiven Maßnahmen gilt die Inbesitznahme des geförderten Gegenstandes als Abschluss.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen.

- (2) Im Einzelfall kann die Vorlagefrist verlängert werden.
- (3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Verwendungsnachweise erstellt wurden, reicht die Vorlage dieser aus.
- (4) Der Empfänger der Zuwendung ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.
- (5) Der Landkreis Cloppenburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch von ihm Beauftragte durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.
- (6) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit. Das zuständige Fachamt hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
  - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
  - der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Ggf. sind weitere Fachämter/-abteilungen (z.B. Abteilung Hochbau, Rechnungsprüfungsamt) zu beteiligen.

Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Originalbelege sind nach der Einsichtnahme mit einem entsprechenden Stempel zu kennzeichnen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz ist besonders zu achten.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

Bei Zuwendungen über 50.000 Euro ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises zur Kenntnis zu geben.

- (7) Das zuständige Fachamt hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

Es ist eine Übersicht zu führen über

- Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- die zur Zahlung angeordneten oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch den zuständigen Fachbereich.

- (8) Wurden Zuwendungen nach Pauschalsätzen gewährt, kann ein Nachweis in einfacher Form erfolgen oder auf einen Nachweis verzichtet werden.

**M) WIDERRUF DER BEWILLIGUNG, RÜCKZAHLUNG DER ZUWENDUNG**

- (1) Die Bewilligung ist zu widerrufen und die Zuwendung ist sofort zurückzufordern, wenn
- der Zuwendungsempfänger zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, die Zuwendung erlangt hat,
  - die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreises Cloppenburg geändert wird,
  - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt,
  - die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
  - gegen den Zuwendungsempfänger innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- (2) Die Zuwendung ist anteilig zurückzufordern, wenn
- sich die im Finanzierungsplan angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben,
  - sich die für den Verwendungszweck bestimmten Zahlungen Dritter erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.

Bei einer Festbetragsfinanzierung kann in diesen Fällen auf eine Rückforderung verzichtet werden. Bei Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierungen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn die Ermäßigung der Ausgaben bzw. die Erhöhung der Einnahmen jeweils weniger als 5 % der Gesamtausgaben bzw. Einnahmen beträgt, oder Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Der Verwendungszweck darf nicht gefährdet sein.

**N) VERZINSUNG**

- (1) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.
- (2) Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer festgesetzten Frist leistet.

**O) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Richtlinien stellen nur einen Handlungsrahmen dar, der nicht jeden denkbaren Sachverhalt abdecken kann.
- (2) In jedem Einzelfall sind Grundsätze vernünftigen Verwaltungshandelns, insbesondere auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, nicht außer acht zu lassen.

**P) INKRAFTTRETEN**

Diese erste Änderung der Richtlinien vom 01.07.2011 tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Cloppenburg, den 13.07.2012

Hans Eveslage  
Landrat

**Anlage zum Bewilligungsbescheid**

<b>Zuwendungsempfänger:</b>	<b>Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg</b>
XXXX XXXXXX	Amt:
Str. / Nr.	Aktenzeichen:
PLZ / Ort	Anlage zum Bescheid vom:

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. **Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.**

Nebenbestimmungen von Bund und Land haben Vorrang.

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung darf nur in dem benötigten Umfang abgerufen werden, wenn und soweit sie erforderlich ist.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.  
Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Die Zuwendung darf erst nach anteiligem Einsatz der im Finanzierungsplan genannten Eigenmittel sowie der bereits erhaltenen Zuwendungen Dritter angefordert werden.  
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.4 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Die Zuwendung soll bis zum Ablauf des Jahres abgerufen werden, für das sie bewilligt wurde. Sind die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben, hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30. November des Jahres die Übertragung der Mittel auf das nächste Jahr zu beantragen. Anderenfalls wird der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Bescheid gegenstandslos.
- 1.7 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger nur mit schriftlicher Genehmigung des Landkreises Cloppenburg weiterleiten.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1000 € ändern,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern,
- 2.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 2.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

Zu beachten sind

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

Grundsätzlich ist öffentlich auszuschreiben. Soweit die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, kann bei Auftragsvergaben nach der VOB eine beschränkte Ausschreibung (3 – 8 Bieter sind aufzufordern) vorgenommen werden, wenn die Auftragswerte ohne Umsatzsteuer

- für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung 50.000 €,
- für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau 150.000 € und
- für alle übrigen Gewerke 100.000 €

nicht überschreiten.

Beschränkte Ausschreibungsverfahren bei Vergaben nach der VOL sind zulässig bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von 30.000 €

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 57a Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Vergabeordnung, Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Landkreis Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen,

### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung

- der Finanzierung um mehr als 7,5 % der Gesamtsumme der Maßnahme, mindestens aber von 10.000 € ergibt,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden ,
  - 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks dem Landkreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Als Maßnahmenabschluss gilt bei Baumaßnahmen grundsätzlich die Schlussabnahme, ersatzweise die Inbetriebnahme. Bei sonstigen investiven Maßnahmen gilt die Inbesitznahme des geförderten Gegenstandes als Abschluss. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Verwendungsnachweise erstellt wurden, reicht die Vorlage dieser innerhalb der in Satz 1 genannten Frist aus.

Der Empfänger der Zuwendung ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Kostenberechnung nach DIN 276, Bauausgabebuch).
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte anderer Stellen beizufügen.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.



- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.
- 6.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 - 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Der Landkreis Cloppenburg, insbesondere sein Rechnungsprüfungsamt oder von ihm Beauftragte, ist berechtigt, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung Bücher, Originalbelege, Kontoauszüge und sonstige Unterlagen anzufordern sowie örtliche Besichtigungen durchzuführen.  
Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.  
Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Ziffer 6.10 sind diese Rechte des Landkreises auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Soweit keine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden ist, muss der Verwendungsnachweis durch einen Sachverständigen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o. ä.) geprüft werden. Dieser muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausdrücklich deutlich erkennbar bescheinigen.

**8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
  - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, sobald der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung an Zinsen verlangt werden.

**Allgemeine Hinweise zur Antragstellung** (für Zuschüsse ab 15.000 €)

1. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur auf begründeten und schriftlichen Antrag gewährt. Alle Antragsunterlagen müssen nachvollziehbar sein.
2. Dem Antrag sind folgende Mindestangaben beizufügen:
  - Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift etc.),
  - Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
  - Art und Höhe der beantragten Zuwendung,
  - Investitions- und Finanzierungsübersicht,
  - zeitliche Durchführung des Vorhabens,
  - sonstige beantragte und/oder bewilligte Finanzierungshilfen,
  - Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
  - Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben,
  - Erklärung über die Kenntnis, dass die im Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist,
  - Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung,
  - Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten,
  - eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
  - Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
  - Übersicht über erfolgte Vorförderungen mit Bezug zur beantragten Maßnahme,
  - Bilanzangaben der letzten zwei Jahre vor Antragstellung bzw. Ertragsvorschau.
3. Soweit Zuwendungen nach Pauschalsätzen gewährt werden, kann auf einen Finanzierungsplan verzichtet werden.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, angemessene Eigenmittel einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften – insbesondere nach denen des Bundes und des Landes sowie eigener Institutionen – geltend zu machen. Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein.
5. Es ist zu bestätigen, dass bei den im Finanzierungsplan genannten Stellen Zuwendungen beantragt worden sind. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind beizufügen bzw. während des Verfahrens unverzüglich nachzureichen.
6. Soweit der Antragsteller eine kreisangehörige Kommune ist, ist im Finanzierungsplan anzugeben, ob die Eigenmittel haushaltsrechtlich verfügbar sind bzw. wann sie veranschlagt werden sollen.
7. Wenn die Zuwendung für Baumaßnahmen bestimmt ist, sind bei der Antragstellung Pläne und eine Kostenberechnung nach DIN 276 mit vorzulegen.

8. Für Anträge ab 15.000 € sind für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

Grundsätzlich ist öffentlich auszuschreiben. Soweit die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, kann bei Auftragsvergaben nach der VOB eine beschränkte Ausschreibung (3 – 8 Bieter sind aufzufordern) vorgenommen werden, wenn die Auftragswerte ohne Umsatzsteuer

- für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung 50.000 €,
- für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau 150.000 € und
- für alle übrigen Gewerke 100.000 €

nicht überschreiten.

Beschränkte Ausschreibungsverfahren bei Vergaben nach der VOL sind zulässig bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von 30.000 €

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 57a Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Vergabeordnung, Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

### **Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

1. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Zuwendungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Landkreis an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, dass die für die Bewilligung zuständige Stelle einem vorzeitigen Vorhabensbeginn schriftlich zugestimmt hat. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn.

5. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens plausibel dargestellt ist.
  
6. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie im Haushaltsplan veranschlagt sind oder die Deckung überplanmäßiger Ausgaben gewährleistet ist. Bei Zuwendungen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, muss die Finanzierung der Zuwendungsbeträge insgesamt gewährleistet sein.
  
7. Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Landkreis als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich der Antragsteller vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über
  - die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
  - Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
  - den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Unterschiedliche Finanzierungsarten sind möglichst auszuschließen.

8. Bei Zuwendungen an Betriebe gewerblicher Art sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
  
9. Aufwendungen, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen. Für Einrichtungen (Gebäudeteile), die kostendeckend betrieben werden können, werden keine Zuwendungen gewährt.